

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
19 - Infrastruktur und Umweltausschuss Leck	14.05.2024	öffentlich	7.
19 - Gemeindevertretung Leck	30.05.2024	öffentlich	10.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Mühlenberg II, 1. BA)

a) Prüfung und Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

- DS 56/2024 -

Beschlussvorschlag:

a) Prüfung und Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen:

1. Die während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 der Gemeinde Leck für das Gebiet westlich Mühlenberg, nördlich der Klixbüller Chaussee (B 199) und auf einem östlichen Teilbereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes Leck (Mühlenberg II, 1. BA) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der vorliegenden Abwägungstabelle beschlossen.
2. Das Planungsbüro GR Zwo, Flensburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

a) Satzungsbeschluss:

1. Aufgrund des § 10 des BauGB sowie nach § 84 LBO beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des B-Planes Nr. 47 (Mühlenberg II, 1. BA) für das o.g. Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Außerdem ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige B-Plan ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend und wurden bei der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht mitgezählt.

Auswirkung/en:

- im Rahmen des Haushalts keine finanzielle Auswirkung umsatzsteuerrelevant
 über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto:
 Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Beratung:

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 47 sieht folgende Regelungen vor:

Änderung der Planzeichnung:

Im Teilgeltungsbereich 1 wird am südlichen Rand ein 10 m breiter Streifen als Grünfläche/ Retentionsfläche festgesetzt, um den Anschluss an die westlich bereits bestehende Retentionsfläche 3 herzustellen. Das Teilgebiet 10 des allgemeinen Wohngebiets wird entsprechend kleiner, das dortige Baufenster im Interesse einer weiterhin guten Ausnutzung des Grundstücks dem neuen Flächenzuschnitt angepasst.

Im Teilgeltungsbereich 2 wird die vorhandene Retentionsfläche zur Anlage eines Räum- und Pflegestreifens um 4 m verbreitert, die übrige Fläche des Teilgebietes 13 des allgemeinen Wohngebietes wird nunmehr als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt (mit den gleichen Regelungen zum Nutzungsmaß wie in der bereits bestehenden Gemeinbedarfsfläche, also GRZ 0,40 und Z = II).

Auch im Teilgeltungsbereich 3 wird die Retentionsfläche (R7) um 4 m verbreitert. Das Teilgebiet Nr. 15 wird entsprechend kleiner, die westliche Baugrenze demzufolge angepasst.

Änderung der textlichen Festsetzungen

Im Ursprungsplan ist unter Text Ziff. 5 festgesetzt, dass in den für eine Reihenhausbauung vorgesehenen Teilgebieten 10 und 11 in der abweichenden Bauweise Gebäudelängen bis zu 40 m Länge zulässig sind. Das Teilgebiet 10 wird durch die Festsetzung des 10 m breiten „Grünstreifens“ (Erweiterung der Retentionsfläche „R 3“) flächenmäßig reduziert. Im Sinne einer weiterhin möglichst guten Ausnutzung der Baufläche wird die zulässige Gebäudelänge in der abweichenden Bauweise von 40 auf 42 m erweitert; dies ermöglicht die volle Ausnutzung der Baufensterbreite im Süden. Bei 42 m Baukörperlänge sind jetzt z.B. 7 Reihenhausscheiben zu je 6 m Breite möglich. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll diese Regelung auch für das von den planerischen Zielsetzungen (Reihenhausbauung) und damit auch von den Festsetzungen her identische, östlich anschließende Teilgebiet 11 übernommen werden.

Die textliche Festsetzung in Ziff. 8.6 des Ursprungsplanes zu den Dach-Solaranlagen wird dahingehend geändert, dass diese nicht mehr rechteckig-zusammenhängend ausgebildet werden müssen. Damit lässt sich auch auf schräg begrenzten Dachflächen eine höhere Energieausbeute erzielen, und es ist eine einheitliche Dachflächengestaltung, also die komplette Überdeckung mit Solarmodulen, möglich. Es bleibt lediglich bei der Regelung, dass die Solaranlagen die äußere Begrenzung der jeweiligen Dachfläche nicht überragen dürfen.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss wurde am 12.03.2024 gefasst. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 02.04.2024 bis zum 02.05.2024 stattgefunden. Von

Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Parallel wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge in der anliegenden Abwägungstabelle formuliert. Das Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes 47 ist damit durchgeführt und kann jetzt mit der Abwägung der Stellungnahmen und dem Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck abgeschlossen werden.

i.A. gez. Christina Scheil

Amtsleiter zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Bürgermeister: Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung. Elektronisch unterschrieben am 07.05.2024